

## **Erläuterungen zu den Änderungstarifverträgen mit dem Bund (2)**

Am 27. Juni 2016 konnten die Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung der Tarifeinigung mit dem Bund und der VKA vom 29. April 2016 bis auf den Änderungstarifvertrag zum ATV abgeschlossen werden. Nach den Erläuterungen zu den geeinten Texten der gemeinsam mit dem Bund und der VKA abzuschließenden Tarifverträge (s. *TS-berichtet* Nr. 005/2016 vom 11.07.2016) werden nachfolgend Erläuterungen zu den nur mit dem Bund abzuschließenden Änderungstarifverträgen gegeben.

### Inhalt:

- I. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum TVÜ-Bund
- II. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV EntgO Bund
- III. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum KraftfahrerTV Bund
- IV. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TV FALTER

I.  
**Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005**

### **§ 1 – Änderungen des TVÜ-Bund**

#### Nummer 1 – Änderungen des Inhaltsverzeichnisses

##### Buchstabe a – Neufassung des 6. Abschnitts

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des Abschnitts 6 durch § 1 Nr. 8 des Änderungstarifvertrages.

##### Buchstabe b – Einfügung eines neuen 7. Abschnitts

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Abschnitts 7 durch § 1 Nr. 9 des Änderungstarifvertrages.

##### Buchstabe c – Einfügung des Anhangs zu § 16a

Redaktionelle Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses um den bereits mit Wirkung vom 1. März 2014 in den TVÜ-Bund eingefügten Anhang zu § 16a.

#### Nummer 2 – Anfügung eines neuen Satzes 3 in § 12 Abs. 5

Mit dem neuen Satz 3 wird die Regelung zur Verminderung des Strukturausgleichs in den Fällen der Höhergruppierung auf die Fälle des Erreichens der durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TVöD mit Wirkung vom 1. März 2016 neu eingeführten Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15 ergänzt. Der letzte Teilsatz stellt klar, dass die Anrechnung des Unterschiedsbetrages auch in den

Fällen des unmittelbaren Aufrückens vorhandener Beschäftigter in die Stufe 6 mit Wirkung vom 1. März 2016 gemäß dem durch § 1 Nr. 8 des Änderungstarifvertrages neu gefassten § 29 erfolgt.

#### Nummer 3 – Neufassung des § 13 Abs. 2

§ 13 Abs. 2 regelte die Entgeltfortzahlung in den Fällen der über den 30. September 2005 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit. Diese Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird deshalb aufgehoben.

#### Nummer 4 – Änderungen des § 15

##### Buchstabe a – Neufassung des Absatzes 1

§ 15 Abs. 1 traf eine Übergangsregelung zum Erholungsurlaub und zum Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2005. Diese Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird deshalb aufgehoben.

##### Buchstabe b – Neufassung des Absatzes 2

§ 15 Abs. 2 traf eine Besitzstandsregelung zur Urlaubsdauer für aus den Vergütungsgruppen I und Ia BAT in den TVöD übergeleitete Beschäftigte. Da die Dauer des Erholungsurlaubs nach § 26 TVöD inzwischen für alle Beschäftigten 30 Arbeitstage beträgt, ist diese Regelung nicht mehr erforderlich und wird deshalb aufgehoben.

##### Buchstabe c – Änderung des Absatzes 3

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 1 durch § 1 Nr. 4 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages.

##### Buchstabe d – Neufassung des Absatzes 4

§ 15 Abs. 4 traf eine Übergangsregelung zur Gewährung des Zusatzurlaubs für Wechselschichtarbeit im Kalenderjahr 2006. Diese Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird deshalb aufgehoben.

#### Nummer 5 – Änderung des § 17 Abs. 7

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 16 (Bund) durch § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVöD.

#### Nummer 6 – Änderungen des § 19

##### Buchstabe a – Neufassung der Tabelle in Absatz 1

Mit der Neufassung der Tabelle in Absatz 1 werden die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe 2Ü zu denselben Zeitpunkten und im selben Umfang wie die Tabellenentgelte der Anlage A (Bund) zum TVöD erhöht.

##### Buchstabe b – Neufassung der Tabelle in Absatz 2 Satz 3

Mit der Neufassung der Tabelle in Absatz 2 Satz 3 werden die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe 15Ü zu denselben Zeitpunkten und im selben Umfang wie die Tabellenentgelte der Anlage A (Bund) zum TVöD erhöht.

#### Nummer 7 – Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 27

Mit dem neuen Absatz 5 wird darauf reagiert, dass der Betrag der Überleitungsentgeltgruppe 2Ü in Stufe 6 niedriger ist als der Betrag der Entgeltgruppe 2 Stufe 6.

Zur Lösung dieser Problematik wird den in Entgeltgruppe 2Ü eingruppierten Beschäftigten, die der Stufe 6 zugeordnet sind, ein Antragsrecht auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe 2 unter Zuordnung zur Stufe 6 eingeräumt (Satz 1). Die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens aber zum Zeitpunkt des Erreichens der Stufe 6 in der Entgeltgruppe 2a (Satz 2). Da es die Beschäftigten, die die Voraussetzungen zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 2 bereits im Zeitraum zwischen dem 29. Februar 2016 und dem

rechtlichen Zustandekommen des Änderungsstarifvertrages im Laufe des Juli 2016 (s. die Erläuterung zu § 3) erfüllt haben, nicht zu vertreten haben, dass sie erst jetzt den Antrag stellen können, wirken von ihnen unverzüglich gestellte Anträge auf den 1. März 2016 bzw. das Datum der Erreichung der Stufe 6 bis einschließlich Juli 2016 zurück. Ein Musterantrag ist als **Anlage 2** beigelegt.

#### Nummer 8 – Neufassung des Abschnitts 6

Mit der Neufassung des nur aus dem § 29 bestehenden Abschnitts 6 wird die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in die mit Wirkung vom 1. März 2016 durch § 1 Nr. 2 des Änderungsstarifvertrages Nr. 11 zum TVöD neu eingeführte Stufe 6 der Entgeltgruppen 9a bis 15 geregelt.

Am 29. Februar 2016 in eine der Entgeltgruppen 9a bis 15 eingruppierte Beschäftigte, die zu diesem Zeitpunkt in der Stufe 5 mindestens fünf Jahre zurückgelegt haben, sowie Beschäftigte, die sich in einer individuellen Endstufe dieser Entgeltgruppen befinden, sind mit Wirkung vom 1. März 2016 der neuen Stufe 6 ihrer Entgeltgruppe zugeordnet (Satz 1). Die Zuordnung erfolgt automatisch, ein Antrag der Beschäftigten ist nicht erforderlich.

Ist das Tabellenentgelt der neuen Stufe 6 niedriger als der Betrag der individuellen Endstufe, wird die/der Beschäftigte erneut einer individuellen Endstufe mit dem bisherigen Betrag zugeordnet (Satz 2). Auch diese Zuordnung erfolgt automatisch.

Durch den Verweis auf § 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 in Satz 3 wird klargestellt, dass die dortigen Regelungen zur Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe auch für die Fälle der Zuordnung zu einer neuen individuellen Endstufe nach Satz 2 entsprechend gelten.

Satz 4 bestimmt, dass die von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9b vor dem 1. Januar 2014 in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 zurückgelegte Zeit auf die nach Satz 1 erforderliche Zeit von fünf Jahren angerechnet wird.

Satz 5 bestimmt, dass die von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a vor dem 1. Januar 2014 in der Stufe 4 der Entgeltgruppe 9, die für sie bis dahin die Endstufe war, zurückgelegte Zeit auf die nach Satz 1 erforderliche Zeit von fünf Jahren angerechnet wird.

*Beispiel 1: Ein Beschäftigter ist am 1. Oktober 2010 in die Stufe 4 der „kleinen“ EG 9 aufgerückt. Es werden nicht nur die seit der Überleitung in die EG 9a zum 1. Januar 2014 in der Stufe 5 zurückgelegten 2 Jahre und 2 Monate berücksichtigt, sondern auch die vom 1. Oktober 2010 bis zum 31. Dezember 2013 in der EG 9 Stufe 4 zurückgelegten 3 Jahre und 3 Monate. Da er die erforderlichen 5 Jahre am 29. Februar 2016 erreicht hatte, ist er mit Wirkung vom 1. März 2016 der Stufe 6 der EG 9a zugeordnet.*

*Beispiel 2: Wäre der Beschäftigte aus Beispiel 1 erst am 1. Oktober 2011 in die Stufe 4 der „kleinen“ EG 9 aufgerückt, erfüllt er die erforderlichen 5 Jahre erst am 30. September 2016, sodass er zum 1. Oktober 2016 in die Stufe 6 der EG 9a aufrückt.*

#### Nummer 9 – Einfügung eines neuen Abschnitts 7

Die Einfügung des neuen Abschnitts 7 ist die redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des Abschnitts 6 durch § 1 Nr. 8 des Änderungsstarifvertrages. Der neue Abschnitt 7 mit dem § 30 entspricht inhaltlich vollständig dem bisherigen Abschnitt 6 mit dem § 29.

#### Nummer 10 – Änderungen der Nr. 4 des Anhangs zu Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B

In dem Anhang zu Nummern 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B sind zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Beschäftigtenkreises auf Lohnzuschläge (Erschwerniszuschläge) nach den weitergeltenden Tarifverträgen über Lohnzuschläge zum MTArb/MTArb-O diejenigen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung des Bundes aufgelistet, welche für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten. Nummer 4 dieses Anhangs bezieht sich auf den für die Beschäftigten im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur geltenden Teil V der Entgeltordnung.

Durch die Änderungen werden bei den Tätigkeitsmerkmalen

- für die Besatzungen von Schiffen und schwimmenden Geräten im Küstenbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung die Entgeltgruppe 9a (Buchstabe a) und
- für die Besatzungen von Schiffen und schwimmenden Geräten im Binnenbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung die Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 und die Entgeltgruppe 9a (Buchstabe b)

ergänzt.

### Nummer 11 – Aufhebung des letzten Satzes von Anlage 1 Teil C

Der letzte Satz der Anlage 1 Teil C bestimmte, dass diejenigen Tarifregelungen bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung weitergelten, die Eingruppierungsregelungen enthalten. Da die neue Entgeltordnung des Bundes mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, ist diese Bestimmung durch Zeitablauf erledigt und wird deshalb aufgehoben.

### **§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Satz 1 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2016 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD zu beachten.

Da der Änderungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft tritt, hat diese Regelung Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten auf das erhöhte Tabellenentgelt in den Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü (s. § 1 Nr. 6 Buchst. a und b), für den Anspruch auf Bezahlung nach Entgeltgruppe 2 Stufe 6 (s. § 1 Nr. 7), auf die Bezahlung nach der jeweiligen Stufe 6 der Entgeltgruppen 9a bis 15 (s. § 1 Nr. 8) und auf Lohnzuschläge (s. § 1 Nr. 10) für den Zeitraum ab 1. März 2016 bis zum jeweiligen Ausscheidenszeitpunkt.

Ein Musterantrag ist als **Anlage** beigelegt.

Satz 2 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht gilt. Ein eigenes Verschulden der Beschäftigten an dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis liegt nur dann vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch rechtswirksame verhaltensbedingte Kündigung oder durch rechtswirksamen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer berechtigten verhaltensbedingten Kündigung beendet wurde. Bei einer Beendigung durch Kündigung aus betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen liegt kein Verschulden der Beschäftigten vor. Auch bei einer Beendigung durch Aufhebungsvertrag auf Wunsch der Beschäftigten aus in ihrer Person liegenden Gründen liegt kein Verschulden vor. Erst recht liegt kein Verschulden bei der Beendigung von befristeten Arbeitsverhältnissen durch Fristablauf bzw. Eintreten des der Befristung zu Grunde liegenden Ereignisses vor.

### **§ 3 – Inkrafttreten**

Die Vorschriften des Änderungstarifvertrages treten unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens einheitlich rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens im Laufe des Juli 2016 entstehen, beginnt die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD nicht vor dem 1. August 2016 zu laufen.

## **II.**

### **Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 5. September 2013**

#### **§ 1 Änderung des TV EntgO Bund**

##### Nummer 1 – Änderungen des § 15

##### Buchstabe a – Änderung des Absatzes 2 Satz 2

Durch die Änderung wird die Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter entsprechend der Dynamisierungsvorschrift des § 19 mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

#### Buchstabe b – Änderung des Absatzes 3 Satz 2

Durch die Änderung wird die Zulage für Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker entsprechend der Dynamisierungsvorschrift des § 19 mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

#### Nummer 2 – Änderung des § 16

Durch die Änderung wird die Ausbildungszulage entsprechend der Dynamisierungsvorschrift des § 19 mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

#### Nummer 3 - Neufassung der Tabelle in § 17

Durch die Neufassung der Tabelle werden die Entgeltgruppenzulagen entsprechend der Dynamisierungsvorschrift des § 19 mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

#### Nummer 4 – Neufassung der Tabelle in § 18

Durch die Neufassung der Tabelle werden die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst entsprechend der Dynamisierungsvorschrift des § 19 mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

### **§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Siehe die Erläuterungen zu § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TVÜ-Bund.

### **§ 3 – Inkrafttreten**

Siehe die Erläuterungen zu § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TVÜ-Bund.

## **III.**

### **Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005**

#### **§ 1 – Änderungen des KraftfahrerTV Bund**

##### Nummer 1 – Neufassung der Anlage 1

Durch die Neufassung der Anlage 1 zum KraftfahrerTV Bund in Anhang 1 des Änderungstarifvertrages werden die Pauschalentgelte für nach dem 30. September 2005 neu eingestellte Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer aufgrund der Dynamisierungsvorschrift des § 4 Abs. 5 KraftfahrerTV Bund mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

##### Nummer 2 – Neufassung der Anlage 3

Durch die Neufassung der Anlage 3 zum KraftfahrerTV Bund in Anhang 2 des Änderungstarifvertrages werden die Pauschalentgelte für am 30. September 2005 vorhandene Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer aufgrund der Dynamisierungsvorschrift des § 4 Abs. 5 KraftfahrerTV Bund mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

### **§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Siehe die Erläuterungen zu § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TVÜ-Bund.

### **§ 3 – Inkrafttreten**

Siehe die Erläuterungen zu § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TVÜ-Bund.

### **Anhang 1 – Neufassung der Anlage 1**

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Nr. 1.

### **Anhang 2a – Neufassung der Anlage 3**

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Nr. 2.

## **IV.**

### **Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010**

#### **§ 1 – Änderungen des TV FALTER**

##### Nummer 1 – Änderung des Satzes 1 der Protokollerklärung zu § 1

Durch die Änderung in Satz 1 der Protokollerklärung wird die in Teil A Nr. 3 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 vereinbarte Verlängerung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit um zwei Jahre umgesetzt.

##### Nummer 2 – Änderung des § 6 Abs. 1

Durch die Änderung in § 6 Abs. 1 wird die in Teil A Nr. 3 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 vereinbarte Verlängerung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit um zwei Jahre umgesetzt.

##### Nummer 3 – Änderung des § 7 Abs. 2 Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufteilung des bisher einheitlich für den Bund und die VKA geltenden § 20 Jahressonderzahlung in zwei getrennte Paragraphen für den Bund und für die VKA durch § 1 Nrn. 4 und 5 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVöD.

##### Nummer 4 – Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 1

Durch die Änderung in § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die in Teil A Nr. 3 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 vereinbarte Verlängerung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit um zwei Jahre umgesetzt.

### **§ 2 – Inkrafttreten**

Siehe die Erläuterungen zu § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TVÜ-Bund.

---

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.de>